

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf zur Errichtung des Schulverbands Bilsbek der Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf

## **Die derzeitige Fassung beinhaltet folgende Änderungen:**

1. Änderung des ö-r Vertrages vom 28. Mai 2013
2. Änderung des ö-r Vertrages vom 13. April 2015

Zwischen der Gemeinde Kummerfeld,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hanns-Jürgen Bohland,

und

der Gemeinde Prisdorf,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wilfried Hans,

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kummerfeld vom 08. September 2011 und der Gemeindevertretung Prisdorf vom 05. Oktober 2011 aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen beabsichtigen die Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf, gemeinschaftlich eine Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) mit zusätzlicher Kindertageseinrichtung zu errichten und zu betreiben.

Kernelement der Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) bildet ein modernes pädagogisches Konzept, bei dem Sicherstellung der Bildung und die Betreuung der Schulkinder gleichwertig im Mittelpunkt stehen.

Das Angebot einer Betreuung bereits im Vorschulalter soll der spielerischen Vorbereitung auf die Schule und auf ein lebenslanges Lernen dienen. Ein großzügiges Freizeitangebot und die ganztägige Betreuung der Kinder sollen die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages unterstützen und die Kinder bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen fördern. Zur Unterbringung der gemeinschaftlichen Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) mit angeschlossenem Kindergarten soll ein Neubau in der Gemeinde Kummerfeld, Prisdorfer Straße, an der Ortsgrenze zu Prisdorf errichtet werden. Den Übergang an dem Eigentum des Grundstückes haben sich die Gemeinden bereits vertraglich gesichert.

Die zentrale Lage dieses Standortes bezieht infrastrukturelle Gegebenheiten und schulwegbezogene Überlegungen beider Vertragspartner ein.

Der in seiner Bauweise zukunftsorientiert ausgerichtete Gesamtkomplex soll die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des pädagogischen Gesamtkonzeptes schaffen. Zudem werden aus der unter anderem energetisch optimierten Ausführung niedrige Betriebskosten erwartet.

Die gemeinsame Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) soll in Trägerschaft eines Schulzweckverbandes gegründet werden.

## **§ 1 Gründung, Name und Sitz**

(1) Die Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf bilden einen Zweckverband. Der Zweckverband führt den Namen „Bilsbek der Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf“, nachfolgend als „Schulverband“ bezeichnet.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Rellingen.

(3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.

## **§ 2 Trägerschaft und Vertragszweck**

(1) Der Schulverband ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Kummerfeld vom 08. September 2011 und der Gemeindevertretung Prisdorf vom 05. Oktober 2011 Träger der Grundschule mit Kindertageseinrichtung und Schulkinderbetreuung in Kummerfeld.

(2) Der Schulverband wird für folgende Aufgaben errichtet:

- a) Die Ausstattung des beweglichen Anlagevermögens und die Bewirtschaftung des Schulgebäudes mit Kindertageseinrichtung
- b) Betrieb der gemeinsamen Grundschule
- c) Betrieb der Kindertageseinrichtung.

Der Schulverband kann die Trägerschaft, den Betrieb der Kindertageseinrichtung und den Betrieb der Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) vollständig oder teilweise an Dritte übertragen.

(3) Für die Aufnahme neuer Mitglieder bei gleichzeitiger Überprüfung der Mehrheitsverhältnisse in der Schulverbandsversammlung bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied sowie der Zustimmung der Verbandsversammlung. Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Gemeindevertretungen der am Schulverband beteiligten Kommunen.

(4) Für die Aufnahme weiterer Einrichtungen in den Schulverband gilt Absatz 3 entsprechend.

## **§ 3 Verfahren für die Errichtung der Grundschule**

(1) Die bisherigen Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf werden mit Inbetriebnahme der gemeinsamen Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) aufgelöst. Zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Klassenstufen werden von der gemeinsamen Grundschule übernommen.

(2) Das Inventar der aufgelösten Grundschulen geht zur Nutzung entschädigungslos auf den Schulverband über.

(3) Eigentümer des Gebäudes und den Außenflächen ohne bauliche Anlagen (Grundstück laut Grundbucheintrag) der Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) und der Kindertagesstätte sind die Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf je zur ideellen Hälfte. Der Schulverband Bilsbek ist seit Inbetriebnahme der Grundschule Eigentümer des Inventars.

Die Überlassung des Gebäudes und der Außenflächen ohne bauliche Anlagen (Grundstück laut Grundbucheintrag) an den Schulverband Bilsbek erfolgt über eine Kostenmiete (Mietvertrag). Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt rückwirkend zum Beginn des Schulhalbjahres 2013/2014.

#### **§ 4 Finanzierung**

(1) Die Finanzierung der Investitionskosten der Kindertagesstätte und der Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) erfolgt durch eine Umlage bei den Trägergemeinden Kummerfeld und Prisdorf.

Der investive Finanzbedarf wird von beiden Gemeinden je zu Hälfte getragen.

(2) Die Berechnung des gesetzlichen Schulkostenbeitrags erfolgt aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen des Schulverbandes.

(3) Die Betriebskosten werden in der Verbandssatzung des Schulverbandes geregelt.

#### **§ 5 Verwaltung**

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung.

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Pinnau wahrgenommen. Der Schulverband erstattet dem Amt Pinnau die entstehenden Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten können pauschal für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden.

#### **§ 6 Auflösung**

(1) Bei einer eventuellen Auflösung des Schulverbandes gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

(2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschliessenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2012 in Kraft.

## **§ 9 Kündigung**

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 36 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Pinneberg vom 30.01.2012 erteilt.

Rellingen, den 19. Januar 2012

---

(Hanns-Jürgen Bohland)  
Bürgermeister Kummerfeld

---

(Wilfried Hans)  
Bürgermeister Prisdorf